# Satzung
# über die Jahr- und Wochenmärkte
# in der Stadt Schongau
(Marktsatzung)

Die Stadt Schongau erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung:**

## § 1
## Marktfreiheit

Der Besuch und die Teilnahme sowie der Kauf und Verkauf auf den Jahr- und Wochenmärkten der Stadt Schongau steht jedermann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen mit gleichen Befugnissen frei.

## § 2
## Wochenmarkt

(1) In der Stadt Schongau finden Wochenmärkte jeweils am Freitag statt.

(2) Fällt auf einen Freitag ein Feiertag, so wird der jeweilige Wochenmarkt am vorausgehenden Donnerstag abgehalten. Kann auch am Donnerstag kein Markt abgehalten werden, so entfällt der jeweilige Wochenmarkt ersatzlos.

(3) Der Marktverkauf am Wochenmarkt beginnt um 7 Uhr und dauert jeweils bis 13 Uhr.

(4) Die Verkaufsplätze dürfen frühestens um 6.00 Uhr bezogen werden und müssen spätestens um 14.00 Uhr geräumt sein.

(5) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten dürfen keine Waren veräußert werden.

## § 3
## Markttage

(1) In der Stadt Schongau finden folgende Markttage statt:

1. am 2. Sonntag nach Ostern, (Frühjahrsmarkt)
2. am 4. Sonntag im Oktober, (Herbstmarkt)

(2) Der Marktverkauf an den Jahrmärkten beginnt jeweils um 09.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

(3) Die Verkaufsplätze dürfen frühestens um 6.30 Uhr bezogen werden und müssen spätestens um 19.00 Uhr geräumt sein.

(4) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten dürfen keine Waren veräußert werden.

## § 4
## Marktplatz

Die Wochen- und Jahrmärkte finden auf dem jeweils von der Stadt Schongau bestimmten Marktplatz statt.

## § 5
## Gegenstände des Wochen- und Jahrmarktes

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehs.

(2) Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren aller Art (vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen) angeboten werden.

(3) Ausgeschlossen sind Produkte, deren Besitz, Verkauf bzw. Erwerb oder Verzehr mit Geld – oder Freiheitsstrafe bedroht ist.

(4) Die Stadt kann den Verkauf einzelner Produkte oder eine Vielzahl von Produkten gleicher Art untersagen, wenn durch den Verkauf die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist oder der Verkauf nach allgemeiner Verkehrsanschauung den guten Sitten widerspricht.

## § 6
## Zulassung

(1) Die Zulassung für alle Jahr- und Wochenmärkte erfolgt ausschließlich durch die Stadtverwaltung Schongau. Ein Anspruch auf Zulassung oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(2) Bewerber können nur zugelassen werden, wenn sie mindestens acht Wochen vor Marktbeginn schriftlich die Zulassung zum Wochen-/ Jahrmarkt bei der Stadt Schongau beantragen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, des Händlers und der Vertriebsfirma,
2. die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren,
3. die gewünschte Größe des Verkaufsplatzes und
4. ggfs. eine Angabe über Strombedarf.

(3) Anträge, die verspätet eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

(4) Für Dauerkunden auf dem Wochenmarkt entfällt die wiederholte Anmeldung.

(5) Die Zuweisung der Plätze erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen des Marktplatzes und nach Angebotssortiment und Warenart. Unter mehreren Antragstellern, die dieselbe Warenart anbieten, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

(6) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

## § 7
## Versagung der Zulassung

Die Zulassung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt und kann versagt werden. Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,

3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

## § 8
## Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
1. der Platz des Marktes ganz, teilweise oder vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
2. der Inhaber der Zuteilung, dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen,
3. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
4. der Verkaufsplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
5. es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Schongau die Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 9
## Verkaufsplätze

(1) Die Teilnehmer am Wochenmarkt haben die ihnen von der Marktaufsicht zugewiesenen Verkaufsplätze einzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.

(2) Verkaufsplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, gewechselt, Dritten überlassen oder in sonstiger Weise ohne Genehmigung der Marktaufsicht verändert werden. Waren dürfen nur auf den jeweils zugewiesenen Plätzen verkauft werden.

(3) Die Verkaufsplätze sind auf allen Jahr- und Wochenmärkten bis spätestens 8.00Uhr einzunehmen. Ist dies nicht geschehen, kann der Verkaufsplatz anderweitig vergeben werden.

## § 10
## Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind Stände, Tische, Buden, spezielle Verkaufsfahrzeuge und dergleichen zugelassen. Sie haben mit der Umgebung so in Einklang zu stehen, dass sie das traditionelle Stadt- und Marktbild nicht verunstalten oder beeinträchtigen. Unbenutzte Fahrzeuge und Anhänger sind von den Verkaufsplätzen zu entfernen und auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

(2) Die Verkaufsplätze sind so einzurichten, dass der Marktverkehr nicht gestört oder behindert wird und ein Rettungsweg von 3,50m verbleibt.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Verkehrs -, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Während des Marktverkaufes muss an jeder Verkaufsvorrichtung, an gut sichtbarer Stelle eine Tafel angebracht sein, die in lesbarer Schrift den Vor- und Zunahmen sowie den Wohnort des Händlers enthält.

(6) Der Inhaber hat sich auf Verlangen der Marktaufsicht und anderen berechtigten Kontrollpersonen auszuweisen.

(7) Werbe – und Preisschilder sind nur im unmittelbaren Bereich eines Verkaufsplatzes aufzustellen.

## § 11
## Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Bediensteten der Stadtverwaltung ausgeübt. Ihren Anordnungen und Weisungen ist im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs Folge zu leisten.

## § 12
## Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist,
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## § 13
## Ordnung und Sauberkeit

(1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Jeder Standinhaber hat seinen Verkaufsplatz vor Verlassen von den Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.

(2) Die Waren sind so aufzustellen und zu lagern, dass sie nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen und nicht verunreinigt werden können.

(3) Unverpackte Lebensmittel sind gegen Verunreinigungen durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Sie dürfen von Marktbesuchern nicht betastet werden.

## § 14
## Sonstige einschlägige Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen dieser Marktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, veterinär-, verkehrs-, gewerbe-, zoll-, und gesundheitsrechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes zu beachten.

## § 15
## Haftung

(1) Der Markt Schongau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern angebotenen und verkauften Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Schongau keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbereich durch ein vom Markt Schongau nicht zu vertretendes, äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Schongau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften auch für Schäden ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten.

(4) Der Markt Schongau ist von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, welche im Zusammenhang der angebotenen und verkauften Waren der Händler erhoben werden.

## § 16
## Marktgebühren

(1) Für die Überlassung der Verkaufsplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Marktgebühren der Stadt Schongau in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
(2) Gegen Vorauszahlung der entsprechenden Gebühr können von der Marktaufsicht Dauerverkaufsplätze zugewiesen werden. In diesem Fall entfällt für die Dauer der erfolgten Zuweisung das Antragserfordernis des § 6 Absatz 2.

## § 17
## Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert) belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. Verkaufsplätze außerhalb der in § 2 und § 3 genannten Zeiten belegt oder Verkaufsplätze innerhalb der in § 2 und § 3 genannten Zeiten auf- oder abbaut,
2. Waren außerhalb der in § 2 und § 3 festgesetzten Zeiten veräußert,
3. Waren anbietet, die gemäß § 5 Absatz 3 und 4 vom Wochen– und Jahrmarkt ausgeschlossen sind,
4. die Anordnungen der Marktaufsicht entgegen § 11 nicht befolgt,
5. den von der Marktaufsicht zugewiesenen Verkaufsplatz nach § 9 Absatz 1 nicht einnimmt oder den Verkaufsplatz nach § 9 Absatz 2 Satz 1 eigenmächtig erweitert, wechselt, Dritten überlässt oder in sonstiger Weise ohne Genehmigung der Marktaufsicht verändert,
6. Waren an einem anderen als dem zugewiesenen Verkaufsplatz gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 verkauft,
7. unbenutzte Fahrzeuge nicht nach § 10 Absatz 1 Satz 3 von den Verkaufsplätzen entfernt,

8. den Verkaufsplatz entgegen § 10 Absatz 2 einrichtet,
9. entgegen § 10 Absatz 5 kein Schild mit dem Familien- oder Firmennamen anbringt,
10. sich der Marktaufsicht gegenüber trotz Aufforderung gemäß § 10 Absatz 6 nicht ausweist,
11. Werbung entgegen § 10 Absatz 7 betreibt,
12. seinen zugewiesenen Verkaufsplatz entgegen § 13 Absatz 1 nicht in gesäubertem Zustand verlässt,
13. entgegen der in § 12 Absatz 2 normierten Verbote handelt.

## § 18
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2022 außer Kraft.

Schongau, den 28.03.2024

STADT SCHONGAU
gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister